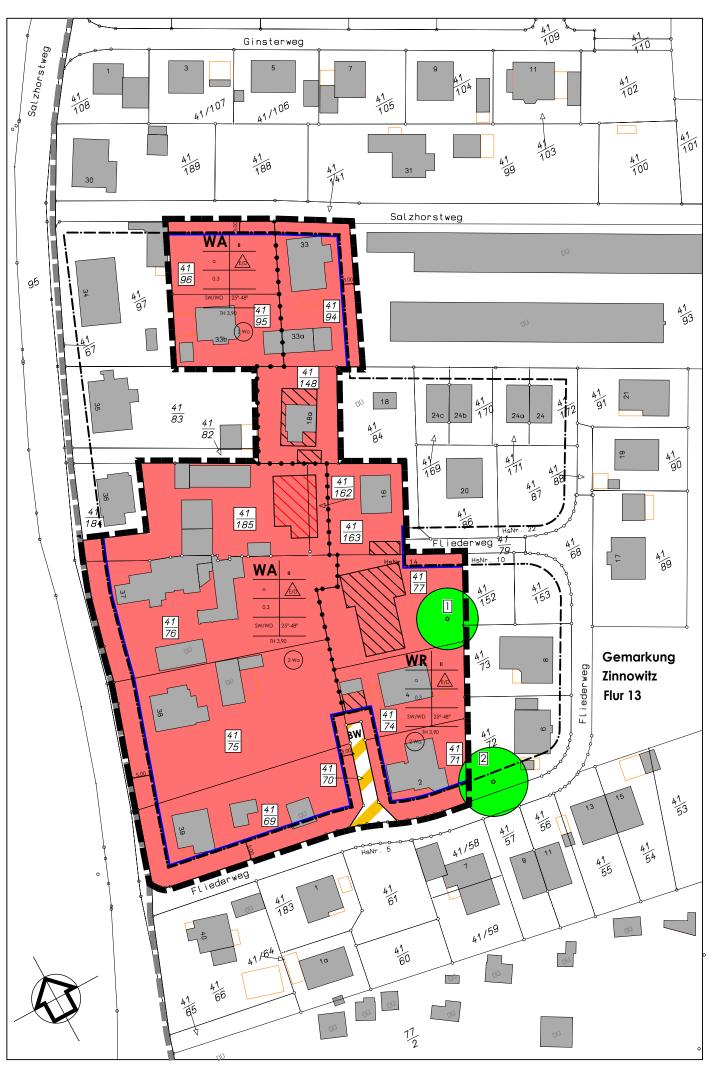
# Satzung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Salzhorstweg"

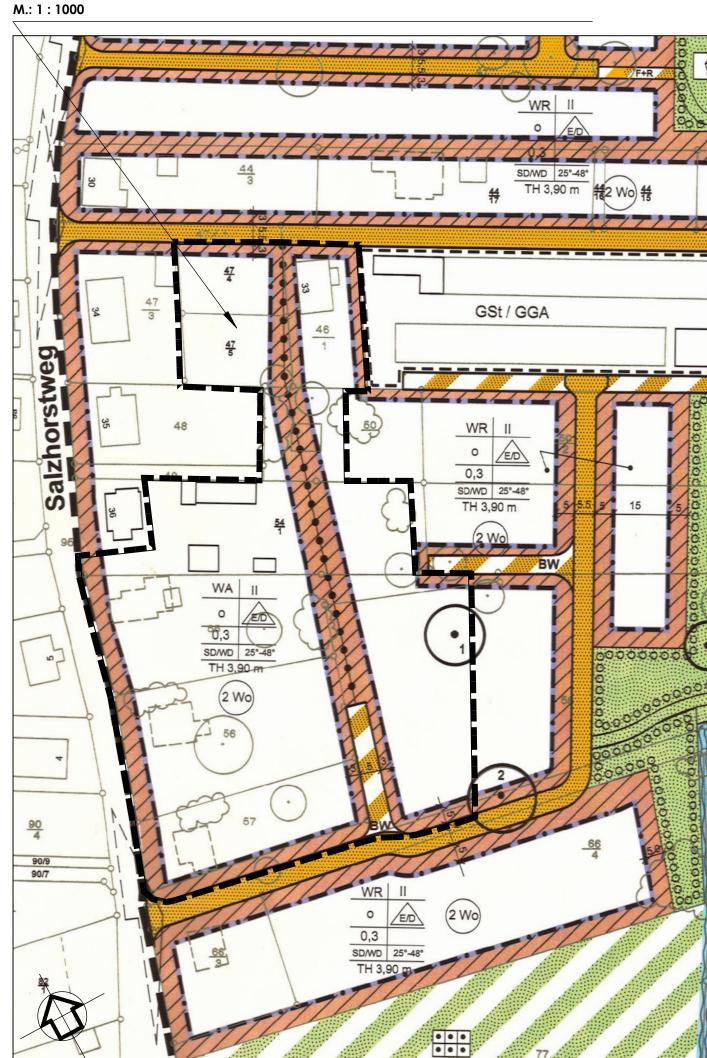
#### PLANZEICHNUNG (TEIL A)

#### M.: 1:1000

auf der Grundlage eines aktuellen Katasterplanes von 11-2017



#### Auszug aus der Planzeichnung für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 3 mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3



#### Textliche Festsetzungen

Die für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3 zutreffenden Festsetzungen wurden aus der rechtskräftigen 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3 übernommen.

Art der baulichen Nutzung

gemäß § 9 (1) 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 15 BauNVO

Reines Wohngebiet - WR gemäß § 3 BauNVO i.V.m. § 1 (5) und (6) BauNVO

Festgesetzt wird das Reine Wohngebiet gemäß § 3(1) bis § 3 (4) BauNVO.

Gemäß § 3 (1) BauNVO dienen Reine Wohngebiete dem Wohnen.

Zulässig sind gemäß § 3 (2) und § 3 (3) 1. BauNVO:

Wohngebäude Gemäß § 3 (4) BauNVO gehören zu den gemäß § 3 (2) 1. BauVO zulässigen Wohngebäuden auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen.

Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen. Die gemäß § 3 (3) 1. BauNVO ausnahmsweise zulässigen kleinen Betriebe des Beherbergungsgewerbes i.V.m. § 13 a BauNVO zur Errichtung von Ferienwohnungen werden auf Grundlage des § 1 (6) BauNVO aus städtebaulichen Gründen unter Wahrung der allgemeinen Zweckbestimmung des Baugebietes als allgemein zulässig festgesetzt.

Ausnahmsweise zulässig sind gemäß § 3 (3) BauNVO:

Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen und

sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

1.2 Allgemeines Wohngebiet - WA gemäß § 4 BauNVO i.V.m. § 1 (5) und (6) BauNVO

störenden Handwerksbetriebe und

Festgesetzt wird das Allgemeine Wohngebiet gemäß § 4 (1), § 4 (2) und § 4 (3) 2. bis 5. BauNVO.

Gemäß § 4 (1) BauNVO dienen Allgemeine Wohngebiete vorwiegend dem Wohnen.

Zulässig sind gemäß § 4 (2) und § 4 (3) 1. BauNVO: Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Die gemäß § 4 (3) 1. BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes i.V.m. § 13 a BauNVO zur Errichtung von Ferienwohnungen werden auf Grundlage des § 1 (6) BauNVO aus städtebaulichen Gründen unter Wahrung der allgemeinen Zweckbestimmung des Baugebietes als allgemein zulässig festgesetzt.

Nicht zulässig sind Ausnahmen im Sinne von § 4 (3) 2. bis 5. BauNVO zur Errichtung von sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben,

Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetrieben und

Der Ausschluss erfolgt auf Grundlage des § 1 (6) BauNVO aus städtebaulichen Gründen und zur Wahrung der allgemeinen Zweckbestimmung des Baugebietes.

Maß der baulichen Nutzung

gemäß § 9 (1) 1 BauGB i.V.m §§ 16 - 21 a BauNVO

Die in den Nutzungsschablonen festgesetzten maximalen Traufhöhen (TH) bezeichnen den Abstand zwischen der mittig des Baugrundstückes angrenzenden Oberkante der Verkehrsfläche - gemessen in der Fahrbahnmitte und der Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut.

Flächen für Stellplätze und Garagen gemäß § 9 (1) 4 BauGB i.V.m. § 12 (6) BauNVO

In den <u>WR- und WA-Gebieten</u> sind Stellplätze und Garagen/Carports nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Als Ausnahme sind Stellplätze und Garagen/Carports auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, wenn sie auf anderen Grundstücksteilflächen nicht

4. Beschränkung der Anzahl der zulässigen Wohnungen in Wohngebäuden für die WR- und WA - Gebiete gemäß § 9 (1) 6 BauGB

Je Wohngebäude ist mindestens eine Dauerwohnung vorzusehen.

Je Wohngebäude sind maximal zwei Dauerwohnungen zulässig.

Bei Wohngebäuden mit zwei Wohneinheiten wird die zweite Wohnung wahlweise als Ferienwohnung

Flächen für das Anpflanzen sowie die Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) 25 a) und b) BauGB

5.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen gemäß § 9 (1) 25 a) BauGB

Auf den Baugrundstücken ist ohne zeichnerische Festsetzung für Bepflanzungen als Kompensation für die bauliche Nutzung ein Anteil von mindestens 10% der Grundstücksfläche mit standortgerechter und heimischer Vegetation gemäß der nachfolgenden Liste zu bepflanzen. Je Baugrundstück ist mindestens ein mittelgroßer Baum (Stammumfang 14-16 cm) zu pflanzen. Die Vegetation ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Liste der anzupflanzenden Bäume und Sträucher Andere Pflanzen - außer Nadelbäume - sind möglich, soweit es sich um heimische und standortgerechte Pflanzen handelt: Großbäume (Stammumfang 18-20)

Mittelgroße Bäume (Stammumfang 14-16 oder 16-18) Feldahorn, Mehlbeere, Rotdo rn, Vogelbeere, Weißdorn, Hainbuche, Obstbäume

Bergahorn, Birke, Buche, Kastanie, Linde, Stieleiche, Traubeneiche

Rotbuche, Weißdorn, Feldahorn, Sanddorn, Haselnuss, Kornelkirsche, Hainbuche Als Pflanzqualität bei Bäumen gilt: Mindestens 3x verpflanzt, mit Baumverankerung als 3-Bock und Ballen, Hochstamm

5.2 Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Begemäß § 9 (1) 25 b) BauGB

<u>Zu erhaltende Einzelbäume/Baumgruppen</u> Die mit der Ziffer 1 bezeichnete vorhandene Eiche und die Birke sind zu erhalten.

Die mit der Ziffer 2 bezeichnete vorhandene Eiche ist zu erhalten. Auf den Flächen unterhalb der Baumkronen sind Vorhaben unzulässig, die den Schutz- und Entwicklungsbereich des Baumes (Wurzelraum und Krone) beeinträchtigen. Die übrigen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen vorhandenen Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 0,50 m in 1,30 m Höhe sind soweit möglich zu erhalten. Sie dürfen nur beseitigt werden, wenn die entsprechenden Flächen für eine bauliche Nutzung in Anspruch genommen werden müssen und eine Ersatzpflanzung von gleichartigen Bäumen auf dem Baugrundstück oder innerhalb der öffentlichen Grünfläche entsprechend der textlichen Festsetzung unter 9.1 (Gehölzliste) vorgenommen wird. Abgängige Bäume, die nach § 25 a) oder b) BauGB festgesetzt sind, sind durch gleichwertige Ersatz-

pflanzungen mit der vorgegebenen Pflanzqualität entsprechend der Gehölzliste zu ergänzen. Bei der Festlegung des Umfanges der Ersatzpflanzungen sind der Stammumfang, der Vitalitätszustand und die landschaftsökologische und gestalterische Funktion der zu beseitigenden Bäume zu berück-

Festsetzung von örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 LBauO M-V i.V.m. § 9 (4) BauGB

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Festsetzungen für die WR- und gemäß § 86 (1) 1. und 5. LBauO M-V

6.1.1 Dächer

Die zulässigen Dachneigungen der Hauptgebäude sind in den Nutzungsschablonen festgesetzt. Für Nebenanlagen (z. B. Garagen) sind auch geringere Dachneigungen und Flachdächer zulässig. Dächer von Doppelhäusern, Gemeinschaftsgaragen und nebeneinander stehenden Garagen sind hinsichtlich Form und Neigung einheitlich zu gestalten. Glänzende Dachpfannen sind als Dacheindeckung unzulässig.

Dachgauben sind zulässig, wenn deren Gesamtlänge ein Drittel der jeweiligen Trauflänge nicht übersteigt,

<u>Dachfenster und Sonnenkollektoren</u>

Dachflächenfenster sind zulässig, wenn die Gesamtlänge aller Dachflächenfenster maximal ein Viertel der Länge der jeweiligen Dach-

sie zu den Dachbegrenzungen einen Abstand von mind. 1,00 m einhalten.

sie zu den Dachbegrenzungen einen Abstand von 1,00 m einhalten. Sonnenkollektoren sind zulässig.

#### 6.1.2 Fassaden

Die Sockelhöhe darf - im Mittel gemessen - nicht mehr als 0,50 m vom Gelände bis zur Oberkante des Erdgeschoss-Fußbodens betragen.

Die zulässige Drempelhöhe ist auf maximal 0,75 m festgesetzt. Die Höhe des Drempels ist das senkrechte Maß von der Schnittlinie der Rohdecke mit der äußeren Wandfläche bis zur Schnittstelle der Dacheindeckung mit der äußeren Wandfläche.

Hinsichtlich der architektonischen Gestaltung, Fassadengliederung, Materialauswahl und Farbgebung

sind die Außenwandflächen einschließlich ihrer Öffnungen von Doppelhäusern einheitlich auszubilden, von Gemeinschaftsgaragen und nebeneinander stehenden Garagen aufeinander

Nebenanlagen (z. B. Garagen) mit dem Hauptgebäude in Einklang zu bringen. Glänzende Materialien, wie z.B. glasierte Klinker, sind als Oberflächenmaterial unzulässig. Grelle Farbtöne, die im starken Gegensatz zu ihrer Umgebung stehen und die Geschlossenheit des Ortsbildes stören, sind unzulässig.

#### 6.1.3 Gestaltung der unbebauten Flächen der Baugrundstücke

Ganzflächig verarbeitete, zu 100 % bodenversiegelnde Materialien, insbesondere Beton, Asphalt oder Kunststoff für die Befestigung privater Wege, Zufahrten, Terrassen oder Park- und Stellplatzanlagen sind

Einfriedungen entlang von Straßen mit Mauern, Zäunen oder Hecken sind nur bis zu einer Höhe von 0,80

#### 6.2 Ordnungswidrigkeiten gemäß § 84 LBauO M-V

Ordnungswidrig handelt, wer den Gestaltungsvorschriften gemäß Text (Teil B) Punkt 6.1.1 bis 6.1.3 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 (3) LBauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet

#### Höhenlage baulicher Anlagen und bauliche Nutzung von Grundstücken für übereinanderliegende Geschosse und Ebenen sowie sonstiger Teile baulicher Anlagen gemäß § 9 (3) BauGB

Aus Gründen des Hochwasserschutzes sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

Für Wohn- und Beherbergungsbebauung ist eine Standsicherheit gegenüber Wasserständen bis 2,10 m NHN (Bemessungshochwasser (BHW) Zinnowitz/Achterwasser/Krumminer Wiek) sicherzustellen.

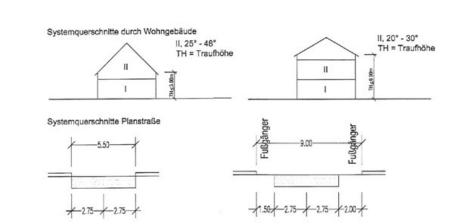
Für Wohn- und Beherbergungsbebauung ist der Ausschluss einer Überflutungsgefährdung bis mindestens 2,10 m NHN mittels geeigneter baulicher Maßnahmen (z. B. Geländeerhöhung, Festlegung der Fußbodenoberkante, Verschlusseinrichtungen in Gebäudeöffnungen, wasserdichtes Mauerwerk, Verzicht auf Unterkellerung) sicherzustellen.

Für elektrische Anlagen und die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist eine Sicherheit gegenüber einem BHW von 2,10 m NHN herzustellen.

### C. Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt

Der Beginn der Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Skelettreste, Münzen u.ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gem. § 11 (1) und (2) des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V GVOBI. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff., zuletzt geändert am 01.07.2012 (GVOBI. M-V S. 366, 379, 383, 392)) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 (1) DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind nach § 11 (3) DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen, die innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen bzw. in der öffentlichen Grünfläche realisiert werden können, sind nicht in die Planzeichnung (Teil A)



Der Planung zugrunde liegenden Vorschriften

S. 132), zuletzt geän dert am 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), anzuwenden.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Amt "Usedom Nord" in 17454 Ostseebad Zinnowitz, Möwenstraße 01 im Bauamt Für diese Satzung sind das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBI. I S. 1728), und die Verordnung über die

bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBI. I,

#### **Ermächtigungsgrundlage**

Aufgrund des § 13a i.V.m. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 15.10.2015 (GVOBI. M-V \$. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2019 (GVOBI. M-V S. 682), und des § 11 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 V. vom 19.06.2020 (BGBI. I S. 1328), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung des Ostseebades Zinnowitz vom ...... folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Salzhorstweg", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), erlassen:

#### VERFAHRENSVERMERKE

Der Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Salzhorstweg" wurde durch die Gemeindevertretung Ostseebad Zinnowitz am 16.06.2020 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt "Der Usedomer Norden" am 22.07.2020 erfolgt.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

#### Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 LPIG M-V beteiligt

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

#### Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Ostseebad Zinnowitz hat am 15.12.2020 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Salzhorstweg" mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

während folgender Zeiten:

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Salzhorstweg", bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung hat in der Zeit vom 08.02.2021 bis zum 12.03.2021

von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und Montag bis Freitag von 13.30 Uhr - 15.00 Uhr und Montag und Mittwoch von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und Dienstag Donnerstag von 13.30 Uhr - 18.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Salzhorstweg" unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt "Der Usedomer Norden" am 27.01.2021 bekanntgemacht worden.

Ergänzend wurden die Bekanntmachung sowie die Auslegungs- und Beteiligungsunterlagen Internet auf der Homepage des Amtes Usedom Nord unter https://amtusedomnord.de unter dem Link Bekanntmachungen, Gemeinde Zinnowitz eingestellt.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die von der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Salzhorstweg" berührten Behörden und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom .....zur Abgabe einer Stellungnahme

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Ostseebad Zinnowitz hat die Stellungnahmen der Bürger, Behörden und Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am ...... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab ...... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Greifswald (Mecklenburg /Vorpommern), den

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Salzhorstweg" mit Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) wurde am ...... von der Gemeindevertretung Ostseebad Zinnowitz als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Salzhorstweg" wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Ostseebad Zinnowitz vom ...... gebilligt.

Der Bürgermeister

Die Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Salzhorstweg" mit Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) und Begründung wird hiermit ausgefertigt. Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Ostseebad Zinnowitz Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Salzhorstweg" mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt "Der Usedomer Norden" am ...... bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachungs-frist ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M - V vom 13.07.2011 (GVOBI. M - V S. 777), hingewiesen worden. Ergänzend wurden im Internet auf der Homepage des Amtes Usedom Nord unter https://amtusedomnord.de die Bekanntmachung der Satzung unter dem Link Bekanntmachungen, Gemeinde Zinnowitz sowie die Satzungsfassung unter dem Link Ortsrecht, Gemeinde Zinnowitz

Die Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Salzhorstweg" ist mit Ablauf des ......in

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

### ZEICHENERKLÄRUNG

gem. PlanZV l Festsetzungen

I. Festsetzungen			
Art der baulichen Nutzung		§ 9 (1) 1	BauGB
WR	Reines Wohngebiet	§ 3	BauNVO
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4	BauNVO
Maß der baulichen Nutzung		§ 9 (1) 1	BauGB
0,3	Grundflächenzahl als Höchstmaß	§§ 16 und 19	BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§§ 16 und 20	BauNVO
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen		§ 9 (1) 2	BauGB
0	offene Bauweise	§ 22 (2)	BauNVO
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 22 (2)	BauNVO
	Baugrenzen	§ 23 (3)	BauNVO
Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden		§ 9 (1) 6	BauGB
	2 Wohnungen je Wohngebäude		
Verkehrsflächen		§ 9 (1) 11	BauGB
BW	Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung Befahrbarer Wohnweg		
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		§ 9 (1) 20, 25	BauGB

# Nachrichtliche Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches

Gebäudebestan gemäß Katasterplan

Gebäudebestand ergänzt gemäß Luftbild

Erhaltung Bäume

des Bebauungsplanes Nr. 3

Flurstücksbezeichnung

II. Darstellungen ohne Normcharakte

Abgrenzung zwischen WR und WA

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung

BauGB

BauNVC

Flurstücksgrenzen

geplante Gebäude

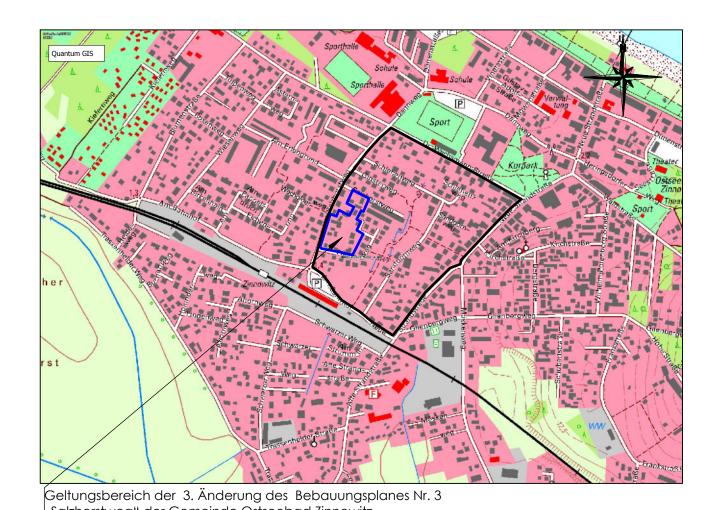


### Muster Nutzungsschablone

1	
Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Bauweise	Hausformen
Grundflächenzahl	Geschossflächen
Dachform	Dachneigung

## **STANDORTANGABEN**

41/69 - 41/71, 41/74 - 41/77, 41/94 - 41/96, 41/148, 41/162, 41/163 und 41/185



### "Salzhorstweg" der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz AUSLEGUNGSEXEMPLAR 08.02.2021 - 12.03.2021

Maßstab: Entwurfsfassuna 12-2020 Hogh 1:1000 Datum Planungsphase Gezeichnet Bearbeitet UPEG Projekt Nr.: 20-02 Strandstrasse 1a, 17449 Trassenheide

# Satzung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Salzhorstweg"

Planung: UPEG USEDOM Projektentwicklungsges. mbH Tel.(038371)260-0, Fax(038371)26026